

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Herrn
Stefan Weber
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431.57 00 50 12
Aktenzeichen
460.130

nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
im Hause
per E-Mail: arge@shgt.de

Städteverband Schleswig-Holstein
im Hause
per E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6701

Kiel, den 18.11.2021

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3201
Artikel 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz, Artikel 5 Kindertagesförderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag dankt für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 betreffend die Artikel 2, 3 (Finanzausgleichsgesetz) und 5 (Kindertagesförderungsgesetz) Stellung zu nehmen.

I. Artikel 2 (Finanzausgleichsgesetz)

Zu der mit Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 beabsichtigten Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag keine Hinweise vorzubringen.

II. Artikel 3 (Finanzausgleichsgesetz)

1. Zu der mit Artikel 3 Ziff. 1, 3b) und 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 beabsichtigten Änderungen der Vorschriften betreffend den Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag keine Hinweise vorzubringen und verweist auf die Stellungnahme des Schulvereins.

2. Zu der mit Artikel 3 Ziff. 2a) und 3a) des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 beabsichtigten Erhöhung der Zuweisungen für die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen nimmt der Schleswig-Holsteinische Landkreistag wie folgt Stellung:

Der Schleswig-Holsteinisch Landkreistag begrüßt die Aufstockung der kommunalen Finanzierung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen über das Finanzausgleichsgesetz. Mit dieser Maßnahme wird neben einer Aufstockung der Finanzierung der Frauenberatungsstellen und der Basisfinanzierung der bisher bestehenden Frauenhausplätze nunmehr auch die Möglichkeit für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg geschaffen, ein (gemeinsames) Frauenhaus zu errichten.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hatte insofern gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Gleichstellung und Integration deutlich gemacht, dass der Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung bei der Verteilung der kommunalen Mittel zur Finanzierung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen gebietet, dass alle entsprechenden Finanzierungsbedarfe durch das Land gleichermaßen berücksichtigt, gegebenenfalls gewichtet und einer ermessensfehlerfreien Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte, die Zuweisungsempfänger der Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz sind, zur Zuwendung an Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zugeführt werden müssen. Dies gebietet, dass die vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung selbst mittels einer bei einem Beratungsunternehmen in Auftrag gegebenen Bedarfsanalyse, deren Ergebnis sich Frau Ministerin **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** zu eigen gemacht hat, festgestellten Bedarfe für Frauenhausplätze und Angebote der Frauenberatung gleichermaßen in die Mittelverteilung einfließen müssen. Nachdem die vom Ministerium hierzu erarbeiteten Vorschläge zunächst zum einen im Widerspruch zu den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes eine Auskehrung der Mittel an die Träger der Frauenfachangebote und nicht an die anspruchsberechtigten Kreise und kreisfreien Städte und zum anderen die Berücksichtigung der durch die Bedarfsanalyse festgestellten zusätzlichen Bedarfe an Frauenhausplätzen lediglich für die kreisfreien Städte Kiel und Lübeck vorsahen, konnte der Schleswig-Holsteinische Landkreistag gemeinsam mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und dem dortigen kommunalpolitischen Ehrenamt nunmehr eine Mittelverteilung erreichen, die zum einen die Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes zur Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte und zum anderen den Vorgaben zur interkommunalen Gleichbehandlung und ermessensfehlerfreien Verteilung der Mittel genügt.

3. Zu den mit Artikel 3 Ziff. 2b) und 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 beabsichtigten redaktionellen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag keine Hinweise vorzubringen.

III. Artikel 5 (Kindertagesförderungsgesetz)

Zu der mit Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, auf die wir zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehmen.

Sehr kurzfristig vor Ablauf der vom Finanzausschuss zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzten Frist hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag nunmehr über die Änderungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf informiert, die die Landesregierung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag im Rahmen der „Nachschiebeliste“ zu unterbreiten beabsichtigt. Wegen der Kurzfristigkeit konnte eine Aus- und Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen von hier aus noch nicht erfolgen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Johannes Reimann
Referent für Jugend und Soziales

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 341
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Ansprechpartner Dr. Johannes Reimann
Durchwahl 0431.57 00 50 12
Aktenzeichen 460.130; TA Kita-Reform

per E-Mail: birca.dechow@sozmi.landsh.de

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
im Hause

per E-Mail: arge@shgt.de

Städteverband Schleswig-Holstein
im Hause

per E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Kiel, den 15. Oktober 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsbegleitgesetz – Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dechow, sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag dankt für die Gelegenheit, zum der im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Angesichts des Umstandes, dass der Gesetzentwurf zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 71 KrO entgegen dem üblichen Verfahren und den Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände bereits der parlamentarischen Befassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeführt und dort in erster Lesung beraten worden ist, haben wir die Zusage des Leiters der Abteilung Jugend und Familie im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zur Kenntnis genommen, etwa auf Grund der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages erwogene Änderungen gleichwohl im Rahmen der so genannten „Nachschiebeliste“ einer parlamentarischen Beratung zuzuführen. Vor diesem Hintergrund haben wir darauf verzichtet, unsere Stellungnahme zeitgleich dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis zu geben.

I. Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Art. 5 des Gesetzentwurfes)

1. Die in Ziff. 3 vorgesehene Änderung des § 3 KitaG mit dem Ziel der „Entzerrung“ des Datenabgleichs in der Kita-Datenbank wird begrüßt, insbesondere, weil auf diese

Weise eine taggenauere Abbildung der tatsächlichen Belegung der Einrichtungen erzielt und die Finanzierung tatsächlich nicht bestehender Leerstände durch die Kreise als örtliche Jugendhilfeträger vermieden werden kann.

2. Die in Ziff. 4 (§ 4 KitaG) vorgesehene Überführung der Zuständigkeit für die Wahl der Kreis- und Landeselternvertretung auf dieselben und die Begrenzung der Rolle von örtlichen Jugendhilfeträgern und Land auf eine unterstützende Funktion führt zwar möglicherweise zu einer Arbeitsentlastung bei den Mitgliedskreisen als örtliche Jugendhilfeträger und ist insoweit zu begrüßen. Allerdings zeichnet die den örtlichen Jugendhilfeträgern zuzugedachte Funktion einer Unterstützung der Kreiselternvertretung bei der Durchführung der Wahl die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht mit der für die demokratische Legitimation des Gremiums erforderlichen Genauigkeit vor. Insbesondere ist nicht klar, welche Unterstützungshandlungen die örtlichen Jugendhilfeträger vorzunehmen haben und wer im Streitfall über die Notwendigkeit oder Rechtmäßigkeit einer Unterstützung entscheidet. Die hauptverantwortliche Durchführung der Wahl der Kreis- und Landeselternvertretungen durch diese selbst vermag überdies bei den Wahlberechtigten die Besorgnis der Befangenheit einzelner befasster Personen zu begründen. Es wird daher angeregt, im Gesetz besondere Vorkehrungen zu treffen, die dieser Besorgnis von vorn herein entgegenwirken. Unsere Mitgliedskreise haben bereits in der Vergangenheit irritierte Rückmeldungen einzelner Elternvertretungen aus Einrichtungen erreicht, bei denen der Eindruck einer intendierten Einflussnahme auf den Wahlprozess entstanden war.
3. Die nach Kenntnis des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages auf Grund eines an das Ministerium herangetragenen Einzelfalles in Ziff. 7a (§ 17 Abs. 2 KitaG) vorgesehene Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr in Hortgruppen zu betreuen, ist fachlich zu hinterfragen. In Hortgruppen werden bisher Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, also bis zum Übertritt in die Phase der „Jugendlichen“, ohne weitere Trennung von Alterskohorten betreut. Die vorgesehene Rechtsänderung würde dazu führen, dass in diesen Gruppen künftig in Einzelfällen fünfjährige Kinder und siebzehnjährige Jugendliche, die die Pubertät durchlaufen oder bereits durchlaufen haben, gemeinsam betreut würden. Dies erscheint weder im Interesse der Förderung ersterer noch letzterer sachgerecht. Überdies würde die Regelung auch einen Wertungswiderspruch zum Schulrecht begründen, das gerade keine vom Alter des Kindes oder Jugendlichen abweichende Beschulung bzw. Rückstellung vom Schulbesuch (mehr) vorsieht, sondern die Anforderung an das System Schule stellt, eine entwicklungsgemäße und bedarfsgerechte Beschulung in der entsprechenden Alterskohorte sicherzustellen. Nicht folgerichtig erscheint die Betreuung von Jugendlichen in Horten auch deswegen, weil der Gesetzentwurf in Ziff. 19 b) (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 KitaG nF) selbst davon ausgeht, dass es sich insofern nicht mehr um eine Kindertagesbetreuung handelt und die Maßnahme anderweitig zu finanzieren ist.
4. Die mit der Neuregelung in Ziff.8 (§ 18 Abs. 5 KitaG) intendierte Unterbrechung der „Besitzstandswahrung“ hinsichtlich des Besuchs einer Einrichtung mag für alle Beteiligten Vor- und Nachteile aufweisen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, diese Rechtsänderung gegenwärtig hintanzustellen und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der vorgesehenen Evaluation erneut zu prüfen. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu prüfen, ob eine ähnliche Regelung ggf. auch beim Übergang vom Krippen- in den Elementarbereich angezeigt sein mag.
5. Die in Ziff. 9 (§ 19 Abs. 8 KitaG) vorgesehene Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger und ggf. weiteren leistungsgewährenden Stellen in Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird für sachgerecht gehalten. Es ist insoweit klarzustellen, dass sich hieraus keine neuen Aufgaben für die örtlichen Jugendhilfeträger ergeben.
6. Die in Ziff. 12 (§ 23 KitaG) vorgesehene Neuregelung der Raumgrößen wird dem Grunde nach begrüßt. Allerdings begegnet die vorgesehene Möglichkeit für besondere „Schlafkonzepte“ „Ausnahmebewilligungen“ durch den örtlichen Jugendhilfeträger zu erteilen, erscheint hingegen nicht konsequent. Es ist aus Sicht der Kreise, die die

Einrichtungen über das Standardqualitätskostenmodell finanzieren, nicht nachvollziehbar, warum Einrichtungsträger, die objektiv weniger Innenräume vorhalten als andere und das Schlafen in hinsichtlich der Vorhaltung „preiswertere“ Außenbereiche verlangen, in derselben Höhe gefördert werden sollen, wie Einrichtungen, die entsprechende Innen-Schlafräume vorhalten. Hingegen erscheint es sachgerecht und zielführender, die grundsätzliche Möglichkeit des Mittagsschlafs im Freien als Fördervoraussetzung zuzulassen; insoweit wäre dann aber eine grundsätzlich abweichende Berechnung von Innen- und Außenbereichen der Einrichtungen dergestalt vorzunehmen, dass die insoweit entstehenden Kosten denen der bisher vorgenommenen Raumaufteilung entsprechen. In jedem Fall sollte klargestellt werden, ob die Ausnahmegewilligungen aus praktischen Gründen des Bestandsschutzes oder auf Grund eines pädagogischen Konzepts nach skandinavischem Vorbild erteilt werden können.

7. Hinsichtlich der in Ziff. 14 (31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KitaG) vorgesehenen weiteren Absenkung des Elternbeitrages für den Krippenbereich erinnert der Schleswig-Holsteinische Landkreistag an die im Rahmen der Reform der Kita-Finanzierung zugesagte „Trias“ der Verbesserung der Qualität und der Entlastung der Eltern und der Kommunen und stellt fest, dass die Kreise als örtliche Jugendhilfeträger in Folge der Reform als einzige beteiligte Gruppe unabhängig vom Aufwuchs der Zahl der zu betreuenden Kinder nicht nur nicht von der Kommunalentlastung profitieren, sondern infolge der Reform eine erhebliche Mehrbelastung zu tragen haben.
8. Die in Ziff. 18 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KitaG) vorgesehene Klarstellung erscheint zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten angezeigt.
9. Die in Ziff. 19 (§ 40 Abs. 2 Nr. 1) vorgesehene Auflösung des Erstattungs“kreisels“ zwischen einem schleswig-holsteinischen und einem auswärtigen örtlichen Jugendhilfeträgers wird ebenso begrüßt, wie die Kürzung des Gruppenfördersatzes bei der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz im Ausland. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Herausnahme von Jugendlichen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 KitaG nF in der Einrichtung betreut werden, aus dem Gruppenfördersatz. Insofern zeigt sich vielmehr, dass die Betreuung von Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, bei der es sich selbst nach den Vorstellungen des Gesetzgebers *„nicht länger um eine Leistung der Kindertagesbetreuung handelt“* (vgl. Gesetzesbegründung S. 18) sachwidrig ist.
10. Zu der in Ziff. 24 b) (§ 51 Abs. 2 KitaG) vorgesehenen weiteren Absenkung des Wohnortgemeindeanteils, die grundsätzlich im Sinne der zugesagten Kommunalentlastung zu begrüßen ist, ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages anzumerken, dass die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Reform der Kita-Finanzierung eine erhebliche Mehrbelastung infolge – konnexitätsbewehrt – neu übertragener Aufgaben zu verzeichnen haben und nunmehr im Gegensatz zu den Wohnortgemeinden wiederum keine Entlastung erfahren.
11. Die in Ziff. 28 (§ 57 Abs. 2 Nr. 4 KitaG nF) vorgesehene weitere Fördermöglichkeit von Modellvorhaben nach „altem“ Recht ist zwar grundsätzlich zu begrüßen; die insofern vorgesehene „entsprechende“ Geltung der „Fördervoraussetzungen“ nach diesem Gesetz erscheint hingegen zirkelschlüssig und nicht sachgerecht, nachdem die Modellvorhaben sich ja gerade dadurch auszeichnen, dass sie eben nicht unter die Fördervoraussetzungen des Gesetzes fallen. Es wird insofern angeregt, statt der „entsprechenden“ Geltung der Fördervoraussetzungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz die Finanzierung auf Grund einer von den Fördervoraussetzungen abweichenden Vereinbarung aller Finanzierungsbeteiligten zu ermöglichen.

II. Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Gegen die vorgesehene Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bestehen seitens des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages keine Bedenken.

III. Weitere Änderungsbedarfe:

Über die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen im Recht der Kindertagesbetreuung hinaus weist der Schleswig-Holsteinische Landkreistag auf weitere Änderungsbedarfe hin und bittet die Landesregierung dringend, das vorliegende Gesetzgebungsverfahren zu deren Implementierung zu nutzen:

1. In den ersten Monaten der Praxis des neuen Systems zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung hat sich bereits gezeigt, dass es einen dringenden Bedarf gibt, die durch die örtlichen Jugendhilfeträger zu fördernden Gruppengrößen flexibler zu gestalten, um vor allem im ländlichen Raum entsprechende Förderangebote aufrecht erhalten zu können. Neben der bereits anlässlich der Ende 2020 am Kindertagesförderungsgesetz vorgenommenen Korrekturen geforderten Ermöglichung von „kleinen altersgemischten Gruppen“ als Regelangebot wäre auch die Ermöglichung von „sehr kleinen“ Elementargruppen mit fünf Kindern und altersgemischten Gruppen mit „rechnerisch“ fünf Kindern als Randzeitenangebot sinnvoll. Die Ermöglichung von Randzeitenangeboten auch in kleineren Orten scheitert gegenwärtig häufig daran, dass sich für die gegenwärtig in der Finanzierungsstruktur vorgesehenen Randzeitangebote nicht genügend zu betreuende Kinder finden.
2. Wie bereits mehrfach berichtet, müssen die Kreise als örtliche Jugendhilfeträger immer wieder feststellen, dass die Einrichtungsträger entgegen der ihnen obliegenden Verpflichtung, die in den Einrichtungen betreuten Kinder umgehend in die Kita-Datenbank einzupflegen, nicht ausreichend nachkommen. Dies führt dazu, dass für die betreffenden Kinder keine Finanzierungsbeiträge der Wohnortgemeinde und des Landes generiert werden können und die Kreise die entsprechenden Plätze als vermeintliche Leerplätze allein finanzieren müssen. Die im Gesetz vorgesehenen Sanktionsmechanismen erweisen sich insofern als zu schwerfällig. Auch die diesbezüglich um Unterstützung gebetene Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände hat sich nur begrenzt kooperativ gezeigt. Insofern ist es aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages erforderlich, für die unzureichende Pflege der Kita-Datenbank durch die Einrichtungsträger eine Bußgeldbewährung vorzusehen, die durch die Kreisordnungsbehörden umgesetzt werden kann.

Mit freundlichem Gruß,



Dr. Johannes Reimann
Referent für Jugend und Soziales